



Schule an der alten Feuerwache (09G07)



Schnellerstraße 31, 12439 Berlin – Niederschöneweide ☎ 030/636 13 31 📠 030/631 04 212
E-Mail: Sekretariat@09G07.schule.berlin.de Webseite: <https://schuleanderfeuerwache.com/>

Verbindliche Regelungen zum Schulbesuch

Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht)



Vom 24. März 2024 (Abl. S. 881),
zuletzt geändert durch VV vom 9. Januar 2026

§ 2 - Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

Eine Beurlaubung vom Unterricht ist nur nach vorherigem schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten möglich.

Eine Beurlaubung kann nur dann erfolgen, wenn ein Termin genau in die Unterrichtszeit fällt und nicht verschoben werden kann. Während der Beurlaubung bleibt das Schulverhältnis bestehen.

Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen bei:

- einem Arzttermin, der nachweislich nicht außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden kann, z. B. bei Fachärztinnen oder Fachärzten
- familiären Ereignissen im engsten Familienkreis, z. B. Eheschließungen, Beerdigungen oder Todesfällen
- verpflichtenden Terminen im Zusammenhang mit der weiteren schulischen Laufbahn
- der Teilnahme an schulischen Mitwirkungsveranstaltungen, z. B. Sportwettkämpfe
- Reisen während der Unterrichtszeit, wenn zwingende gesundheitliche oder soziale Gründe vorliegen, diese nachgewiesen werden und die Reise nicht in den Ferien stattfinden kann

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden. Eine Verlängerung von Urlaubsreisen gilt nicht als wichtiger Grund.

Beurlaubungen zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film-, Fernseh- oder Werbeaufnahmen werden in der Regel nicht genehmigt.


Über jede Beurlaubung wird im Einzelfall entschieden. Dabei werden insbesondere berücksichtigt:

- der angegebene Anlass
- die Möglichkeit, den Termin zu verschieben
- der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft des Kindes

Beurlaubungen werden nur für den notwendigen Zeitraum ausgesprochen. Längere Beurlaubungen können nur genehmigt werden, wenn dies pädagogisch vertretbar ist. Auf mögliche schulische Nachteile nach der Rückkehr wird hingewiesen.

Dauert eine Beurlaubung länger als vier Wochen, kann sie davon abhängig gemacht werden, dass während dieser Zeit ein anderes Bildungsangebot wahrgenommen wird, z. B. Privatunterricht oder digitales Lernen.

Die Beurlaubung soll mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Klassenleitung beantragt werden. Bitte nutzen Sie dafür die vorgesehenen Antragsformulare:


Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund 
- 1 Tag oder länger -

(Die Beurlaubung soll mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Klassenleitung beantragt werden.)

Antrag an die Klassenleitung
(Beurlaubung bis zu 3 Tage) (Bitte Zutreffendes ankreuzen.)

Antrag an die Schulleitung (09G07) Frau Gewand
nach Stellungnahme der Klassenleitung
(Beurlaubung für mehr als 3 Tage, regelmäßige stundenweise Beurlaubungen: mehr als 3 Termine)

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden. Eine Verlängerung von Urlaubsreisen gilt nicht als wichtiger Grund.

Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund 
- einzelne Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen -

(Die Beurlaubung soll mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Klassenleitung beantragt werden.)

zu Händen: Klassenleitung

Ich beantrage für mein Kind die Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund.

Name des Kindes: _____

Datum: _____

Unterrichtsstunden: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

(Bitte betreffende Unterrichtsstunden ankreuzen.)

§ 3 – Unterrichtsfreie Tage sowie Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen

Schülerinnen und Schüler haben an bestimmten religiösen Feiertagen ihrer Glaubensgemeinschaft unterrichtsfrei. Diese Tage gelten nicht als Fehlzeiten.

Damit das Fernbleiben nicht als unentschuldigt gewertet wird, muss die Klassenleitung vorher schriftlich informiert werden.

Unterrichtsfreie Tage bestehen insbesondere für:

- a) evangelische Schülerinnen und Schüler: 31. Oktober (Reformationstag), Buß- und Bettag,
- b) katholische Schülerinnen und Schüler: 06. Januar (Fest der Erscheinung des Herrn), Fronleichnam (am Donnerstag nach Trinitatis), 1. November (Allerheiligen),
- c) jüdische Schülerinnen und Schüler: Rosch Haschana (Neujahr) – zwei Tage, Jom Kippur (Versöhnungstag) - ein Tag, Sukkot (Laubhüttenfest) - zwei Tage, Schemini Aze-ret (Schlussfest) - ein Tag, Simchat Thora (Fest der Gesetzesfreude) – ein Tag, Pes-sach (Passahfest) - vier Tage, Schawuot (Wochenfest) - zwei Tage,
- d) muslimische Schülerinnen und Schüler: erster Tag des Ramadanfestes (Seker Bayrami / Idul Fitr), erster Tag des Opferfestes (Kurban Bayrami / Idul Adha).

Die genauen Termine der beweglichen Feiertage werden jährlich bekannt gegeben.

Schülerinnen und Schüler, die anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften angehören, können für ihre Feiertage auf Antrag beurlaubt werden, zum Beispiel für das orthodoxe Weihnachtsfest, den Welthumanistentag oder den Tag der Aşure.

Auch muslimische Schülerinnen und Schüler können auf Antrag beurlaubt werden, wenn sie das Ramadanfest oder Opferfest aus religiösen Gründen einen Tag später feiern möchten. In diesem Fall besteht am ursprünglich festgelegten Termin reguläre Schulpflicht.

Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler auf Antrag für die Teilnahme an religiösen Gottesdiensten an bestimmten Feier- oder Gedenktagen in der Regel bis zu zwei Stunden vom Unterricht beurlaubt werden.

§ 9 Befreiung vom Schwimm- und Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen

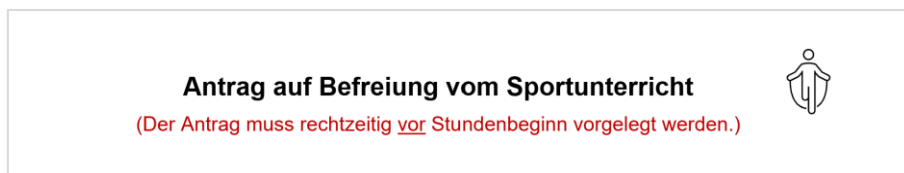
Eine Befreiung vom Schwimm- und Sportunterricht ist nur aus zwingenden gesundheitlichen Gründen möglich.

In der Regel ist hierfür ein ärztliches Attest erforderlich. Aus dem Attest muss hervorgehen, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum Ihr Kind nicht am Unterricht teilnehmen kann.

Die Entscheidung über eine Befreiung trifft die Schule. Sie wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Eine Befreiung wird grundsätzlich höchstens für ein Schulhalbjahr ausgesprochen. Eine längere Befreiung ist nur möglich, wenn aufgrund der Art der Erkrankung oder Behinderung absehbar ist, dass eine Teilnahme auch darüber hinaus nicht möglich sein wird.

Bei vorab bekannten gesundheitlichen Beschwerden, die eine aktive Teilnahme am Sportunterricht vorübergehend nicht zulassen, nutzen Sie bitte das vorgesehene Antragsformular zur Befreiung vom Sportunterricht. Der Antrag muss in diesen Fällen vor Stundenbeginn vorgelegt werden.



Schülerinnen und Schüler, die vom Schwimm- oder Sportunterricht befreit sind, sind grundsätzlich zur Anwesenheit verpflichtet. Sie nehmen an theoretischen Unterrichtsinhalten teil.

Darüber hinaus können sie, sofern es ihr Gesundheitszustand zulässt, zu organisatorischen Aufgaben, Hilfsdiensten oder Schiedsrichtertätigkeiten herangezogen werden.


Bitte lesen Sie auch das Merkblatt für die Teilnahme am Sportunterricht.


§ 10 - Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen

Können Schüler und Schülerinnen wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Eltern verpflichtet, ...

1. der **Klassenleitung am ersten Fehltag vor dem Beginn des Unterrichts eine kurze Informations-E-Mail** zu schreiben und das Sekretariat (sekretariat@09g07.schule.berlin.de) ins CC zu setzen,
2. den **Grund für die Abwesenheit** und
3. die **voraussichtliche Dauer der Fehlzeit** mitzuteilen.

Keht das Kind wieder in die Schule zurück, so muss **unverzüglich und unaufgefordert eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung** der Eltern vorgelegt werden. Bitte nutzen Sie dafür die Vorlage.

<p>Erklärung Unterrichtsversäumnis</p> <p><small>(Die Abgabe muss <u>unverzüglich</u> bei Rückkehr des Kindes in die Schule erfolgen. Die Fehlzeiten gelten ansonsten als unentschuldigt.)</small></p> <p>zu Händen: Klassenleitung</p>	
--	---

Wird eine der oben genannten Pflichten nicht erfüllt, gilt das Fehlen als unentschuldigt, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen. 

Bei begründeten Zweifeln an einer krankheitsbedingten Abwesenheit kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Solche Zweifel können sich zum Beispiel ergeben, wenn krankheitsbedingte Fehlzeiten gehäuft auftreten, wiederholt unmittelbar vor Leistungsüberprüfungen liegen oder andere Auffälligkeiten bestehen. Die Entscheidung über die Anforderung eines Attestes erfolgt immer im Einzelfall. Pauschale Attestpflichten sind nicht zulässig.

Wird ein ärztliches Attest angefordert, ist dieses unverzüglich vorzulegen. Spätestens muss es innerhalb von drei Unterrichtstagen nach der Aufforderung in der Schule eingereicht werden. Erfolgt die Vorlage nicht fristgerecht, gilt das Fehlen als unentschuldigt, sofern kein glaubhaft gemachter, nicht selbst zu vertretender Grund vorliegt.

Bestehen wiederholt begründete Zweifel an krankheitsbedingten Fehlzeiten, kann die Schule anordnen, dass für zukünftige Krankmeldungen grundsätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen ist. Eine solche Attestpflicht wird schriftlich mitgeteilt, ist zeitlich befristet und gilt längstens bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres. Eine Attestpflicht wird nicht allein aufgrund einer hohen Anzahl von Krankheitstagen ausgesprochen, beispielsweise bei nachgewiesenen chronischen Erkrankungen.

§ 11 – Schulversäumnisanzeigen

Bleibt ein Kind **an fünf unentschuldigten Fehltagen** innerhalb eines Schulhalbjahres dem Unterricht fern, ist die Schule verpflichtet, eine Schulversäumnisanzeige an das zuständige Schulamt zu übermitteln.

Erreicht ein Kind weitere fünf unentschuldigte Fehltag im selben Schulhalbjahr, wird erneut eine Schulversäumnisanzeige erstellt.

Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden gelten als ein unentschuldigter Fehltag.

Nach der zweiten Verspätung im Schulhalbjahr wird jede weitere Verspätung als unentschuldigte Fehlstunde gewertet, sofern kein glaubhaft gemachter, nicht selbst zu vertretender Grund vorliegt.

Unabhängig davon werden Fehlzeiten weiterhin auf dem Zeugnis dokumentiert.

Nach jeder Schulversäumnisanzeige lädt die Schule die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch ein.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Schule entscheidet das Schulamt über das weitere Vorgehen. **Dies kann bis zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens führen.**

§ 12 – Meldung von Kindeswohlgefährdungen

Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 ist die Schule verpflichtet zu prüfen, ob Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen, wenn ein Kind an fünf unentschuldigten Fehltagen innerhalb eines Schulhalbjahres dem Unterricht fernbleibt.

In einem solchen Fall prüft die Schule, ob eine Meldung an das zuständige Jugendamt erforderlich ist. Ziel dieser Prüfung ist es, frühzeitig zu klären, ob ein Unterstützungsbedarf für das Kind oder die Familie besteht.

Belehrung nach § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen



(Infektionsschutzgesetz – IfSG in der jeweils gültigen Fassung)

Gesetzliche Besuchsverbote:

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind die Schule nicht besuchen darf, wenn es an bestimmten ansteckenden Erkrankungen oder bei entsprechendem Krankheitsverdacht besteht. Dies gilt auch bei bestimmten Parasitenbefällen, zum Beispiel bei Kopfläusen, bis eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.

Mitteilungspflicht:

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie die Klassenleitung bitte unverzüglich darüber und teilen Sie die vorliegende Erkrankung mit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass gemeinsam mit dem Gesundheitsamt notwendige Maßnahmen zum Schutz der Schulgemeinschaft eingeleitet werden können.

Bitte lesen Sie dazu die Belehrung nach § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen.

Haus- und Schulhofordnung der Schule an der alten Feuerwache



Die Schulordnung dient dazu, einen reibungslosen Schulalltag zu sichern und das Zusammenleben aller in der Schule zu ordnen.

Bitte lesen Sie dazu die Haus- und Schulhofordnung der Schule an der alten Feuerwache.

Änderungen persönlicher Daten



Eltern und andere Sorgeberechtigte unterliegen der Auskunftspflicht. Änderungen persönlicher Daten (z. B. Änderung der Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Wohnortwechsel, Verlängerung "berlinpass") müssen daher unverzüglich und schriftlich bei der Klassenleitung angegeben werden.